Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport

Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350

Gesch. Z.: /

Vorlage 318/2022 Datum 18.11.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Vorrangige Kita-Platzvergabe für pädagogische Fachkräfte in

Kindertageseinrichtungen

Bezug: 275/2010, 110/2022, 110a/2022

Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 318-2022

Anlage 2 zu Vorlage 318-2022

Beschlussantrag:

Die veränderten Vergabekriterien (Anlage 1) für Plätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich pädagogischer Fachkräfte sind aktuell rund 70 Stellen allein in städtischen Kindertageseinrichtungen nicht besetzt. In Folge dessen sind seit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 rd. 350 Plätze in städtischen Kindertageseinrichtungen für die Nachbelegung gesperrt. Dementsprechend bleiben viele Familien ohne den benötigten Krippen- oder Kindergartenplatz.

Der durch den Fachkräftemangel ausgelöste Platzmangel hat zur Folge, dass Eltern die angestrebte Erwerbstätigkeit nicht (wieder) aufnehmen können – auch pädagogische Fachkräfte, die in den Einrichtungen fehlen, sind betroffen.

Die Verwaltung hat daher ein Konzept einer vorrangigen Aufnahme von Kinder pädagogischer Beschäftigter in Tübinger Kindertageseinrichtungen erarbeitet.

2. Sachstand

2.1. Aktuelle Situation

Bereits seit 2010 bietet die Stadt für ihre Beschäftigten die Möglichkeit eines Betriebsbelegplatzes im Rahmen des Kiko-Modells an. Diese Möglichkeit stand und steht ebenfalls den pädagogischen Beschäftigten offen. Die insgesamt 35 Kiko-Plätze sind den städtischen Kinderhäusern Ahornweg, Feuerhägle und Mauerstraße fest zugeordnet.

Die Kosten betragen 4 Euro pro Betreuungsstunde, wovon die Beschäftigten die Hälfte selber tragen. Ein Platz mit 30 Wochenstunden kostet die Eltern demnach 240 Euro im Monat, ein Platz mit 50 Wochenstunden kostet 400 Euro im Monat. Dies entspricht um U3-Segment einem Einkommen von über 65.000 Euro / Jahr bei einem Kind und über 70.000 Euro / Jahr bei zwei Kindern. Im Ü3-Segment entsprechen die Kosten einem Einkommen von über 70.000 Euro bei einem Kind und bei einem Einkommen von mehr als 80.000 Euro bei zwei Kindern. Die durchschnittliche Gebühr über alle Angebotsformen lag in 2020 bei 121,07 Euro, das entspricht einem Stundensatz von 0,74 Euro.

Von den für städtische Beschäftigte reservierten drei Plätzen stehen aktuell zwei Plätze frei, ein Platz ist belegt.

Aufgrund der hohen Kosten und der fehlenden räumlichen Flexibilität sind die bisher angebotenen Kiko-Plätze für städtische Beschäftigte nicht attraktiv. Dies bestätigen auch direkte Rückmeldungen interessierter pädagogischer Beschäftigter.

2.2. Ziele einer Neuregelung

Aus Sicht der Verwaltung sind Kindertagesbetreuungsplätze für pädagogische Fachkräfte dann attraktiv, wenn sie einkommensabhängige Gebühren vergleichbar wie alle anderen Eltern in der Stadt bezahlen müssen und die Platzauswahl nicht nur auf drei Kinderhäuser eingeschränkt ist.

2.3. Vorrangregelung für pädagogische Beschäftigte

Um die genannten Ziele zu erreichen kommt eine vorrangige Platzvergabe für Kinder von pädagogischen Beschäftigten in Betracht, die eine entsprechende Änderung der aktuellen Vergabekriterien erforderlich macht. Mit dieser Vorrangregelung stehen grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Fraglich war, ob eine solche Vorrangregelung vertretbar ist. Aus Sicht der Verwaltung haben pädagogische Fachkräfte ein spezifisches Alleinstellungsmerkmal: Wenn es gelingt, sie

(zurück) in die Berufstätigkeit zu bringen, können mehr Kita-Plätze angeboten werden. Da für den Betrieb einer Gruppe in der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte benötigt werden ist zu argumentieren, dass eine Fachkraft zwischen 5 (Krippe) und 12 (VÖ-Kita) Plätze ausmacht. Zieht man einen vom eigenen Kind belegten Platz ab bleibt die Bilanz dennoch stark positiv.

Um einen nennenswerten Effekt auf die Bereitstellung von Plätzen zu erzielen, muss der Beschäftigungsumfang mindestens 40 % einer Vollzeitstelle, also 15,6 Wochenstunden, betragen. Pädagogische Beschäftigte, die nicht in Tübingen wohnen, müssen eine Bestätigung ihrer Wohnsitzgemeinde vorlegen, dass kein bedarfsgerechter Kita-Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

2.4. Gebührenregelung

Da die Kinder aufgrund der Vorrangregelung dennoch regulär in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, gilt grundsätzlich die städtische Gebührensatzung. Für in Tübingen wohnende pädagogische Fachkräfte wird daher eine einkommensabhängige Gebühr fällig. Entsprechend der unter 2.1. dargestellten Zahlen ist davon auszugehen, dass die finanzielle Belastung im Vergleich zu den Kiko-Plätzen für die Eltern regelmäßig geringer ausfallen wird.

Aufgrund der Gebührensatzung müssen Eltern, die nicht in Tübingen wohnen, grundsätzlich die Regelgebühr ohne Ermäßigung bezahlen. Dies betrifft dann auch pädagogische Fachkräfte. Die Verwaltung wird die Gebührensatzung nicht ändern. Für die vorrangige Aufnahme gibt es, wie beschrieben, stichhaltige Argumente, die nach Auffassung der Verwaltung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten sollten. Für eine Bevorzugung bei der Gebührenbemessung gibt es solche Argumente nach Auffassung der Verwaltung nicht. Daher wird die Stadt als Arbeitgeberin den nicht in Tübingen wohnenden pädagogischen Fachkräften die Differenz zwischen der einkommensabhängigen Gebühr und der Regelgebühr in Form eines steuerfreien Zuschusses mit der Gehaltszahlung erstatten. Insofern entstehen keine Mehrkosten für den städtischen Haushalt.

Die freien Träger werden als Arbeitgeber ebenso verfahren. Eventuelle Mehrkosten wird die Stadt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung erstatten.

2.5. Weitere Änderung an den Vergabekriterien

Nach den ersten Erfahrungen in der Anwendung der Platzvergabekriterien sieht die Verwaltung die Notwendigkeit einer weiteren Änderung.

Unter "Familiäre Situation, weitere Gründe" wurde geregelt, dass Kinder die älter als 4 Jahren sind ("Vorschulkinder") einen zusätzlichen Punkt erhalten, da jedes Kind vor der Einschulung mindestens ein ganzes Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen sollte.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Alter von 4 Jahren zu niedrig angesetzt ist. Zu viele Kinder, die noch keine Vorschulkinder im Sinne der intendierten Regelung sind, bekommen demnach den zusätzlichen Punkt. Für die Erreichung des unverändert anvisierten Ziels sollte das Alter deshalb auf 4,5 Jahre angehoben werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die veränderten Platzvergabekriterien zu beschließen.

Mit den veränderten Vergabekriterien können auf pragmatischem Weg und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand Betreuungsplätze für die Kinder von pädagogischen Fachkräften zur Verfügung gestellt werden. Jede pädagogische Fachkraft, die auf diesem Weg (zurück) in den Beruf findet, kann mehr Betreuungsplätze anbieten, als für die eigenen Kinder benötigt werden. Aus diesem Grund hält die Verwaltung die Bevorzugung dieser spezifischen Beschäftigtengruppe für geboten.

Die freien Träger sind von der Regelung umfasst und begrüßen den Vorschlag der Verwaltung. Die vorrangige Aufnahme soll explizit trägerübergreifend möglich sein. Die freien Träger werden die steuerfreien Zuschüsse für auswärtige Beschäftigte ebenfalls gewähren. Die Verwaltung wird, im Falle einer trägerübergreifenden Konstellation, den Mehraufwand eines Trägers im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigen.

Die Personalvertretung der Universitätsstadt Tübingen wurde beteiligt und hat dem von der Verwaltung vorgelegten Konzept nicht zugestimmt. Sie sieht noch zu klärende Fragen (vgl. Anlage 2).

Aufgrund der sehr angespannten Situation in der Kindertagesbetreuung empfiehlt die Verwaltung dennoch, das Konzept zeitnah zu beschließen und schnellstmöglich umzusetzen.

4. Lösungsvarianten

Es werden mehr Kiko-Plätze angeboten, die Kosten für einen Kiko-Platz werden entsprechend der Gebührensatzung einkommensabhängig ausgestaltet.

Aus Sicht der Verwaltung wäre diese Alternative nicht ausreichend flexibel im Vergleich zur vorgeschlagenen Lösung. Eine flexible Einrichtung von einzelnen Kiko-Plätzen in anderen als den definierten Häusern kommt systemtechnisch aufgrund des abweichenden Buchungskreises (öffentlich-rechtliche Gebühr vs. privatrechtliches Entgelt) nicht in Frage.

5. Klimarelevanz

Keine.